

Jugendordnung des UC-Baltic Flensburg e.V.

(Stand: 22.03.2024)

§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

§1.1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der UC-Baltic-Jugend im Unterwasserclub Baltic e.V. und die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer inhaltlichen Zielstellung. Ihre Tätigkeit darf den Grundsätzen und Regeln der Satzung des Unterwasserclub Baltic e.V. nicht widersprechen.

§1.2 Mitglieder der UC-Baltic-Jugend sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sofern sie es wünschen und regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätig sind. Sowie Schüler, Studenten und Auszubildende und alle in der Jugendarbeit tätigen Trainer und die von der Jugendvollversammlung gewählten Mitglieder vom Jugendvorstand, sowie die vom Jugendvorstand benannten Mitgliedern des Jugendausschusses.

§2 Aufgaben und Ziele

§2.1 Zweck der Vereinsjugend ist die Förderung des Tauchsports. Durch Ausbildung, Training und gemeinsame Tauchausfahrten zu Übungszwecken sollen die erforderlichen Fähigkeiten erworben, erweitert und gefestigt werden. Der Tauchsport soll möglichst umweltverträglich ausgeübt werden. Organisation von Aktivitäten auch außerhalb des eigentlichen Vereinsbetriebes, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Entwicklungen neuer Formen des Sportes und der Bildung sollen gefördert werden.

§2.2 Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§2.3 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein und Information der Jugend über Vereinsmaßnahmen. Ebenso Unterstützung beim Trainingsbetrieb und bei der Vorbereitung auf die Tauchausbildung.

§3 Organe

Die Organe der UC-Baltic-Jugend sind:

1. Jugendvorstand
2. Jugendvollversammlung
3. Jugendausschuss

§4 Der Jugendvorstand

§4.1 Der Jugendvorstand besteht aus dem/der Jugendwart/-in und ggf. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der UC-Baltic-Jugend nach innen und nach außen. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§4.2 Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder der UC-Baltic-Jugend. Sollte sich aus der Jugendgruppe kein Mitglied für die Wahl des Jugendvorstandes finden, können Vereinsmitglieder, welche nicht Mitglied der Jugendgruppe nach § 1 sind, auf Vorschlag eines bei der Jugendversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitgliedes als Jugendwart/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in gewählt werden. Der Jugendvorstand hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB (er kann den Verein also weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten).

§5 Die Jugendvollversammlung

§5.1 Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der UC-Baltic-Jugend nach §1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Gast ist der 1.Vorsitzende bzw. 2.Vorsitzende des UC-Baltic, um direkt Themen/Probleme/Anschaffungen etc. zu klären und auf der darauffolgenden JHV des UC-Baltic von der Jugendvollversammlung zu berichten.

§5.2 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
2. Vorstellung der Ziele und Tätigkeiten der UC-Baltic-Jugend für das kommende Jahr
3. Wahl des Jugendvorstandes

§5.3 Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, idealerweise direkt vor der Jahreshauptversammlung des UC-Baltic, zusammen. Dazu muss der Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen (dies kann auch per Mail erfolgen).

§5.4 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies durch den Jugendwart, bzw. auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung gefordert wird.

§5.5 Die Jugendvollversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

§5.6 Die Jugendvollversammlung wählt alle 2 Jahre (gerade Jahre) den Jugendvorstand. Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§5.7 Über die Jugendvollversammlung ist ein ordentliches Protokoll zu erstellen, der Schriftführer wird zu Beginn der Jugendvollversammlung bestimmt. Dieses Protokoll wird mit dem Protokoll der Jahreshauptversammlung (JHV) des UC-Baltic veröffentlicht.

§6 Der Jugendausschuss

§6.1 Der Jugendausschuss ist das Organ, in dem sich alle versammeln können, die gerne Jugendarbeit machen. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus a) dem Jugendvorstand, b) vom Jugendvorstand benannte Mitglieder und c) allen an der Jugendarbeit interessierten Trainerinnen und Trainern, Mitgliedern und Eltern.

§6.2 Der Jugendausschuss wird vom Jugendvorstand einberufen, dieser lädt hierzu ein paar Mal im Jahr (je nach Bedarf) zum Jugendausschuss ein. Es können Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten besprochen werden. Aufgaben können verteilt werden oder auch Informationen aus dem Vorstand an die Jugendlichen des Vereins oder der Abteilung weitergegeben werden.

§7 Finanzielle Mittel

§7.1 Für die UC-Baltic-Jugend stehen eigenverantwortlich jährlich 500€ für div. Anschaffungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Sollten weitere und größere Anschaffungen notwendig sein, werden diese direkt mit dem Vorstand besprochen und ggf. auf der kommenden JHV beschlossen und angeschafft. Nicht verwendete Mittel des vergangenen Jahres werden in Absprache zwischen Jugend- und Kassenwart in das Folgejahr übertragen.

§7.2 Anschaffungen werden grundsätzlich in der Jugendgruppe vorab untereinander besprochen und bei Anschaffungen ab 200€ wird über diese zusätzlich auf der Jugendvollversammlung abgestimmt.

§7.3 Anschaffungen direkt über den/die Kassenwart/-in oder den 1. Vorsitzenden bestellt und abgerechnet oder von einer Person aus der Jugendgruppe wird vorab das Geld dafür ausgelegt und anschließend zurückerstattet, dafür sind Rechnungen und Belege als Original dem/der Kassenwart/-in vorzulegen.

§8 Förderungen

Die UC-Baltic-Jugend wird aktiv vom UC-Baltic gefördert, indem der Jahresbeitrag für die Tauchsportversicherung beim VDST, in Höhe von 33,35€ pro Mitglied, vom Verein gezahlt wird. Zusätzlich werden notwendige Anschaffungen wie z.B. Tauchequipment und auch Ausflüge finanziell unterstützt.

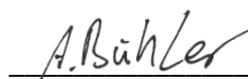
§9 Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung werden vorab in Abstimmung mit dem Vorstand besprochen und anschließend auf einer Jugendvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



Jugendwart

Peer Ole Gutzmann



Vorstand

Alexander Bühler